

Entwurf: 20.01.2014

Finanzierungsvertrag

zur Erstellung der Planung (HOAI-Leistungsphasen 3 und 4) für die Infrastrukturmaßnahme „Modernisierung des Bahnhofs Donaueschingen“ im Rahmen des Bahnstationsmodernisierungsprogramms Baden-Württemberg

zwischen

der **Stadt Donaueschingen**

vertreten durch den **Bürgermeister, Herrn Bernhard Kaiser**

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der **DB Station&Service Aktiengesellschaft,**

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch den Regionalbereichsleiter, Herrn Sven Hantel und den Leiter Finanzen / Controlling, Herrn Marcel Weber, beide Regionalbereich Südwest

- nachfolgend „DB Station&Service“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam „Vertragspartei“ / „Vertragsparteien“ genannt -

Präambel

Mit der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung zum Bahnstationsmodernisierungsprogramm Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die DB Station&Service AG am 15. Mai 2009 wurde der Grundstein zur gesamthaften Modernisierung der in der Rahmenvereinbarung genannten Bahnhöfe gelegt.

Eine Mitfinanzierung der jeweils betroffenen Kommunen für die auf ihrem Gebiet befindlichen Bahnhöfe ist Voraussetzung für die Realisierung der Infrastrukturmaßnahmen gemäß dieser Vereinbarung. Damit soll, in Anlehnung an die bestehende Förderpraxis zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen an Bahnhöfen in Baden-Württemberg, der gemeinsamen Zielstellung einer Verbesserung der Situation für Reisende und Bürger Rechnung getragen werden.

Die Baukosten der Bahnsteigmaßnahmen gemäß dieser Vereinbarung sollen entsprechend der oben genannten Rahmenvereinbarung zu 70% zu Lasten der DB Station&Service für den Aus- und Umbau der Infrastruktur der Bahnhöfe zur Verfügung stehenden Mittel, zum Beispiel aus der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund (LuFV) oder deren Folgevereinbarungen, zu 15% mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg und zu 15% durch die jeweilige Kommune finanziert werden.

Die Planungskosten der Leistungsphasen 1 bis 9 nach der HOAI sowie für eisenbahnspezifische Fachplanungen **werden in Form einer pauschalen Zahlung** von der Kommune finanziert.

Die Planungs- und Baukosten für die barrierefreie Erschließung der Bahnsteige Gleis 1, Gleis 2/3 und Gleis 4/5 werden zu 100 % zu Lasten der DB Station&Service für den Aus- und Umbau der Infrastruktur der Bahnhöfe zur Verfügung stehenden Mittel, zum Beispiel aus der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund (LuFV) oder deren Folgevereinbarungen finanziert.

Die Mitfinanzierung der Kommunen soll entsprechend der oben genannten Rahmenvereinbarung jeweils in Finanzierungsverträgen mit den betroffenen Kommunen geregelt werden. Einer solchen Regelung für die Planungskosten der Leistungsphasen 3 bis 4 nach HOAI dient dieser Finanzierungsvertrag.

§ 1

Gegenstand des Finanzierungsvertrages

- (1) Die Vertragsparteien streben an, dass zur Verbesserung des Schienenpersonenverkehrs die Infrastrukturmaßnahme „**Modernisierung des Bahnhofs Donaueschingen**“ (nachstehend „Infrastrukturmaßnahme“ genannt) durchgeführt wird. **Eine verbindliche Regelung zum Realisierungszeitraum erfolgt im Rahmen des Finanzierungsvertrages für die Realisierung und Planung der Lph. 5 – 9 nach HOAI für die Infrastrukturmaßnahme.**
- (2) Der vorliegende Finanzierungsvertrag regelt abschließend Grundlagen, Umfang, Durchführung und Finanzierung der Planung der Leistungsphasen 3 und 4 nach HOAI für die Infrastrukturmaßnahme. Vor **AusführungRealisierung** der **weiteren Leistungsphasen nach HOAIInfrastrukturmaßnahme** wird zu gegebener Zeit ein weiterer Finanzierungsvertrag abgeschlossen.

§ 2

Grundlage der Planung

- (1) Grundlage der Planung der Leistungsphasen 3 und 4 nach HOAI sind eine zwischen dem Land Baden-Württemberg, der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW), der Stadt und der DB Station&Service abgestimmte Aufgabenstellung **(Anlage 2.1), die Vorplanung des Büros DB International GmbH mit Stand November 2013** sowie Bestandspläne der DB Station&Service.
- (2) **Soweit erforderlich, erstellt die DB Station&Service aktuelle Bestandsunterlagen als Grundlage für die Planung der Leistungsphasen 1 und 2 nach HOAI. Die für die Erstellung und Bereitstellung der Bestandsunterlagen anfallenden Kosten sind Bestandteil der Planung der Infrastrukturmaßnahme und werden gemäß § 5 dieses Finanzierungsvertrages finanziert.**

§ 3

Beschreibung der zu planenden Maßnahmen

- (1) Die beabsichtigte Infrastrukturmaßnahme umfasst im Wesentlichen folgende Einzelmaßnahmen. Die Einzelmaßnahmen sind in **Anlage 2.1 beschrieben**:

- Neubau der Bahnsteige Gleis 1, Gleis 2/3 und Gleis 4/5 des Bahnhofs Donaueschingen inkl. Anpassung der Bahnsteigausstattung und der Beleuchtungsanlage.
 - Bedarfsgerechte Aufwertung der Personenunterführung in km 99,801 der Strecke 4250 zwischen den Bahnsteigen Gleis 1 und Gleis 4/5. Angestrebt wird eine Fortführung des von der Stadt bei den bereits abgeschlossenen Maßnahmen gewählten Standards.
- (2) Weiterhin ist vorgesehen, die Bahnsteige Gleis 1, Gleis 2/3 und Gleis 4/5 des Bahnhofs Donaueschingen über Aufzüge **oder Rampen** barrierefrei zu erschließen. Diese Maßnahmen werden zeitgleich zur vertragsgegenständlichen Infrastrukturmaßnahme ausgeführt. Die Finanzierung der Planungs- und Bauleistungen für diesen barrierefreien Ausbau ist nicht Gegenstand dieses Finanzierungsvertrages.
- (3) Die Maßnahmen nach vorstehenden Absätzen 1 und 2 sind in **Anlage 3.3** skizzenhaft dargestellt.
- (3) Die gesamte Maßnahme ist im Vorentwurfsheft des Büros DB International GmbH November 2013 dargestellt, das den Vertragsparteien vorliegt. Ein Auszug aus diesem Vorentwurfsheft ist als **Anlage 3.3** Bestandteil dieses Finanzierungsvertrages.
- (4) Die DB Station&Service strebt an, im zeitlichen Zusammenhang mit der Sanierung der Bahnsteige auch das Bahnhofsgebäude zu modernisieren.

§ 4

Durchführung der Planung

- (1) Vorhabenträger der Infrastrukturmaßnahme ist die DB Station&Service.
- (2) Die DB Station&Service ist berechtigt, konzerneigene Gesellschaften oder Dritte mit der Planung zu beauftragen. Für die Auftragsvergabe gelten oberhalb der EU-Schwellenwerte die §§ 97 ff. GWB und die Vorschriften der Sektorenverordnung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Konzernprivilegs ist die DB Station&Service zur ausschreibungsfreien Vergabe an verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG berechtigt.
- (3) Die Stadt wird im Rahmen der Planungsbegleitung bei der Erstellung der **Entwurfs- und Genehmigungsplanung** beteiligt.
- (4) Abweichungen von den in § 2 dieses Finanzierungsvertrages genannten Unterlagen bedürfen der Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.

§ 5

Kosten und Finanzierung der Planung

- (1) Die Stadt finanziert der DB Station&Service auf Grundlage dieses Vertrages die Kosten für die Planungen der Leistungsphasen **3** und **4** nach HOAI einschließlich **eisenbahnspezifischer Fachplanungen und** interner Steuerungsleistungen der DB Station&Service.
- (2) Die Stadt gewährt der DB Station&Service für die gesamten Planungskosten der Infrastrukturmaßnahme (Lph. 1 bis 9 nach HOAI) einschließlich **eisenbahnspezifischer**

Fachplanungen und interner Steuerungsleistungen einen pauschalen Zuschuss (Planungskostenpauschale) in Höhe von 22 % der Baukosten. Grundlage der endgültigen Berechnung der Planungskosten ist die Kostenberechnung nach HOAI Lph. 3 (einschließlich erforderlicher Kostenänderungen als Ergebnis des Planrechtsverfahrens). Bis zur Vorlage der Kostenberechnung gilt die Kostenschätzung, **bis diese vorliegt der derzeitige Kostenrahmen mit Stand: 15.05.2009** vorläufig. Auf dieser vorläufigen Basis beträgt die Planungskostenpauschale der Stadt insgesamt **1.005** TEUR.

- (3) Im Vorgriff auf den pauschalen Zuschuss nach § 5 Absatz 2 gewährt die Stadt für die Kosten der Planung der Leistungsphasen **3** und **4** nach HOAI einen pauschalen Zuschuss von **214** TEUR, der auf die Planungskostenpauschale angerechnet wird.
- (4) Da die Planungskosten nach Absatz 2 in Höhe von 22 % der Baukosten als Pauschale über alle Leistungsphasen nach der HOAI **einschließlich eisenbahnspezifischer Fachplanungen und interner Steuerungsleistungen** vereinbart werden, entfällt gegenüber der Stadt die Nachweisführung der tatsächlich angefallenen Planungskosten.
- (5) Die Stadt leistet an DB Station&Service auf Anforderung Abschlagszahlungen nach Rechnungsstellung gemäß dem Finanzierungsplan (**Anlage 5.5**), der bei Terminänderungen durch DB Station&Service fortzuschreiben, mit der Stadt abzustimmen und ihr zu übersenden ist.

§ 6

Abbruch der Infrastrukturmaßnahme Rückerstattung von Planungskosten an die Stadt

- (1) Wird die Planung nach § 1 dieses Finanzierungsvertrages (Leistungsphasen **3** und **4** der HOAI) abgebrochen, so verpflichtet sich die Stadt, der DB Station&Service die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Planungen der Infrastrukturmaßnahme zu finanzieren. Dazu gehören insbesondere auch solche Aufwendungen der DB Station&Service, die trotz Kündigung von Verträgen mit den Auftragnehmern infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 649 BGB bestehen. Die Stadt verzichtet auf die Rückforderung gewährter Zuwendungen und stellt die DB Station&Service von möglichen Rückforderungen Dritter auf erstes Anfordern frei.

Die DB Station&Service übereignet die bis dahin erarbeiteten Unterlagen der Stadt und überträgt ihr – soweit möglich – die ihr zustehenden Nutzungsrechte.

Diese Regelungen gelten nicht, wenn die Gründe, die zur Entscheidung über den Abbruch geführt haben, überwiegend von der DB Station&Service herbeigeführt wurden. Die Abbruchentscheidung selbst ist kein solcher Grund.

- (2) Wird die Infrastrukturmaßnahme nach Abschluss der Leistungsphase **4** aus Gründen, die die DB Station&Service in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise herbeigeführt hat, nicht realisiert, ist die DB Station&Service zu einer Erstattung der durch die Stadt finanzierten Planungskosten an die Stadt verpflichtet.

Dies gilt nicht, wenn die weitere Planung ergibt, dass Teile der Infrastrukturmaßnahme nicht realisiert werden können, da diese nicht erforderlich oder nicht sinnvoll sind.

§ 7

Umsatzsteuer

- (1) Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der nach dieser Vereinbarung vereinbarten Zahlungen sind die Vertragsparteien einig, dass diese als nicht steuerbar nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) ausgewiesen in Rechnung gestellt.
- (2) Sind von der DB Station&Service hierfür Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung von der Stadt nachgefordert und die Zahlungen der Stadt für die Zukunft entsprechend angepasst.
- (3) Die Zahlungen nach Absatz 2 werden fällig mit Übersendung einer Kopie des Steuerbescheides. Die DB Station&Service wird im Einvernehmen mit der Stadt rechtzeitig Rechtsmittel einlegen, es sei denn, dies erscheint nicht angebracht, insbesondere weil bereits rechtskräftig über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Umsatzsteuerpflicht bei vergleichbaren Infrastrukturzuschüssen entschieden wurde.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit dem vorliegenden Finanzierungsvertrag noch keine abschließende Entscheidung über die Realisierung der **in § 3 dieses Finanzierungsvertrages beschriebenen** Infrastrukturmaßnahme getroffen ist.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Finanzierungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Finanzierungsvertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Finanzierungsvertrages.
- (3) Die DB Station&Service ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Finanzierungsvertrag insgesamt oder teilweise auf verbundene Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. Aktiengesetz zu übertragen, ohne dass es der Zustimmung der Stadt bedarf.
- (4) Dieser Finanzierungsvertrag wird für jede Vertragspartei einmal ausgefertigt.
- (5) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.

(6) Folgende Anlagen¹ sind Bestandteil dieses Finanzierungsvertrages:

Anlage 2.1 Aufgabenstellung

Anlage 3.3 Auszug aus dem Vorentwurfsheft des Büros DB International GmbH vom November 2013

Anlage 5.5 Finanzierungsplan

Für die Stadt

Donaueschingen,

Bernhard Kaiser
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Für DB Station&Service

Stuttgart,

ppa. _____

i.V. _____

Sven Hantel
Leiter
Regionalbereich Südwest

Marcel Weber
Leiter
Finanzen / Controlling

¹ Die Anlagenummerierung erfolgt nach dem Absatz, in dem die Anlage erstmals genannt ist.